



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11016 Berlin

Herrn
Ingmar Wengel
Grundrechtspartei
Prenzlauer Allee 35
10405 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Kurt Franz
REFERAT R B 1
TEL 030-20 25 96 21
FAX 030-20 25 96 49
E-MAIL franz-ku@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN RB1 - AR - 2D - 21 494/2010

DATUM Berlin, 15. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Wengel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26. Februar 2013, die aufgrund eines Büroversehens leider bislang unbeantwortet blieb. Hierfür bitte ich nochmals um Nachsicht:

Sie fragten nach der aktuell geltenden Fassung zweier alter Rechtsquellen: das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) und das Zweite Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470).

Beide Gesetze sind in der Bundesrepublik Deutschland kein geltendes Recht.

Das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) konnte schon der Verfassung wegen kein Bundesrecht werden, denn das im Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in seinem Artikel 123 Absatz 1, dass das Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages (der Bundestag trat am 7. September 1949 zusammen) nur fortgilt, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Soweit es hingegen inhaltlich im Widerspruch mit dem Grundgesetz stand, insbesondere unvereinbar war mit den Grundrechten und den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik, ist es mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes automatisch ungültig geworden. Das war bei dem genannten Gesetz ganz offensichtlich der Fall.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

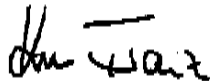
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hauptvogelplatz (U2)

SEITE 2 VON 2 Regelungen, die bis zum 7. September 1949 noch gegolten haben, haben somit ihre Rechtsverbindlichkeit nur behalten können, wenn und soweit sie inhaltlich mit dem Grundgesetz vereinbar waren. Somit konnten viele Regelungen der Rechtsanwaltsordnung aus dem Jahr 1935 zunächst weiter angewendet werden. Die Rechtsanwaltsordnung wurde dann allerdings im Jahr 1959 durch § 232 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) aufgehoben.

Um jeden Zweifel an der Gültigkeit von Rechtsvorschriften, insbesondere solcher aus der Zeit vor dem 7. September 1949, zu beseitigen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zum Stichtag 31. Dezember 1963 geltende Bundesrecht im vollen Wortlaut im Bundesgesetzblatt Teil III bekannt gemacht. Dort wurden alle zu dem genannten Stichtag geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen in vollständigem, verfassungskonform bereinigtem Wortlaut abgedruckt. Bis dahin erlassene Gesetze, die nicht in diese Sammlung aufgenommen worden sind, traten aufgrund des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451) automatisch außer Kraft. Die von Ihnen genannten Gesetze waren in der Sammlung nicht enthalten, womit ihre Nichtgeltung noch einmal bestätigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Kurt Franz)